

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 5 „Burgsteinfurter Damm / 5. Änderung“ der Gemeinde Neuenkirchen

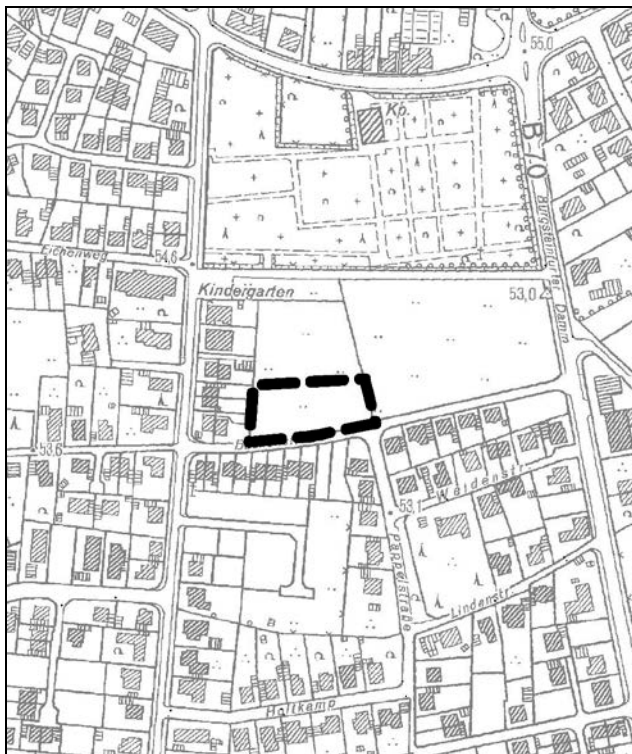
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Gemeinde 48485 Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) die Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Burgsteinfurter Damm“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Am 01.10.2018 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen die Anerkennung und Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 5 „Burgsteinfurter Damm - 5. Änderung“ nebst Begründung beschlossen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgt gem. § 3 (2) BauGB bzw. § 4 (2) BauGB.

Planbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 493 in der Flur 42 der Gemarkung Neuenkirchen. Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet und im Bebauungsplanentwurf geometrisch eindeutig festgelegt.



Planungsanlass:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte an der Buchenstraße geschaffen werden.

Informationsveranstaltung:

Um die Öffentlichkeit über die Planung zu informieren und die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird zu einer Versammlung eingeladen, die am

Montag, 12.11.2018 um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstr. 16 (Hofeingang)

stattfindet.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt.

Offenlegung

Gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Planentwurf mit Begründung

in der Zeit vom 13.11.2018 bis 14.12.2018 (einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III / Planen und Bauen, Zimmer 2.13, Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jeder hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Planunterlagen sind im Internet einsehbar unter www.neuenkirchen.de / Rathaus / Planen u. Bauen.

Dienststunden des Rathauses sind:

montags bis dienstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Übereinstimmungsbestätigung:

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neuenkirchen vom 09.07.2018 und 01.10.2018 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zudem wird hiermit der vorstehende Beschluss gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bauleitplans ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o. g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

48485 Neuenkirchen, den 22.10.2018

Der Bürgermeister

(Möllering)